

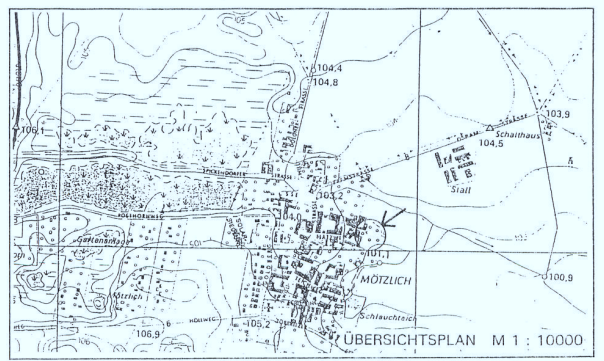
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 246a Abs. 1 Satz Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 895, 1122) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) gültig ab 27. 01. 1990.

 - 1.1. Art der baulichen Nutzung
Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO
 - 1.2. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2
Zulässig sind ein- oder zweigeschossige Gebäude mit einem Dachgeschoss, das als Vollgeschoss ausgebildet sein kann. In den an das Flurstück Gemarkung Mötzlich, Flur 2, Flurstück Nr. 7 direkt angrenzenden Grundstücken ist als Ausnahme eine zweigeschossige Bauweise zuzüglich Dachgeschoss, welches als Vollgeschoss ausgebildet sein kann, zulässig, um zur vorhandenen Bebauung zu verknüpfen. Das Ortsbild muß gewahrt bleiben.
 - 1.3. Bauweise
Zulässig ist die offene Bauweise nach § 22 BauNVO.
 - 1.4. Nebenanlagen
Innerhalb des Baugebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO unzulässig. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - 2.1. Dachgestaltung
Zulässig für Hauptgebäude sind bei als Vollgeschoss ausgebauten Dächern Dachneigungen von 35 bis 50 Grad, bei anderen Dachgeschossen von 20 bis 50 Grad. Dachdeckungen sind aus Dachziegeln oder Dachsteinen bestehend zulässig.
 - 2.2. Einfriedigungen
Als Einfriedigungen zu öffentlichen Straßen und Wegen sind entweder einseitig höcker (mit und ohne Maschendraht) oder einseitig einfache Holzmauern zulässig. Stachelmauern bis 30 cm Höhe und gemauerte Pfeiler sind zulässig.
 - 2.3. Außenantennen
Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehaußenantenne zulässig.
 - 2.4. Grüngestaltung
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Dabei ist entlang der vorhandenen Gräben eine naturnahe standortgerechte Bepflanzung anzustreben. Dem Bauantrag ist ein Begrünungsplan beizufügen. Ein Nachweis der Kompensation des Eingriffes durch die geplante Bebauung (Schnittrissbeurteilung mittels Flächenbilanz) ist durch den Investor zu führen und der örtlichen Naturschutzbehörde vorzulegen.



**VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 48
WOHNBEBAUUNG IN HALLE-MÖTZLICH
ANGERWEG**

PLANNHALT: **SATZUNGSPLAN** M 1 : 500

VORHABENTRÄGER: **BAUINTERESSENGEMEINSCHAFT (BIG) MÖTZLICH**
VERTRETEN DURCH HERRN U. REUSS, AM ROSENGARTEN 82c, HALLE/S.

30. AUG. 2001

HALLE 05.01.1993
03.05.1993

<p>Die Planungsunterlagen der Stadt Halle hat am 23.06.1993 die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 48 beschlossen. Die mit weiteren der Aufstellung des Entwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossenen.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die von der Planung hergeleitete öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 2.7.1993 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle hat die Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie an 16.6.93 von der Gemeinderatsversammlung die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange an 16.6.93 gebilligt. Das Ergebnis ist akzeptiert worden.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.6.93 von der Gemeinderatsversammlung der Stadt Halle beschlossen. Die mit weiteren der Aufstellung des Entwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossenen.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die Herstellung des Flusses erfolgt auf der Grundlage amtlicher Unterlagen und ergänzender geistlicher Messungen (Teil B) wird hiermit ausgeführt.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die Herstellung des Flusses erfolgt auf der Grundlage amtlicher Unterlagen und ergänzender geistlicher Messungen (Teil B) wird hiermit ausgeführt.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>PLANZEICHENERKLÄRUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Reines Wohngebiet Offene Bauweise Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Parkfläche Baugrenze Öffentliche Grünfläche Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten d. Stadt Halle Grenzen des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
<p>Die für Bebauung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246a Abs. 1 Satz Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Absatz 1 nachfolgend (Anschließen von § 246a Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch) als zuständige Behörde bezeichnet. Die öffentliche Belange sind mit dem Hinweis, daß Belangen und Anträgen von der Gemeindeverwaltung der Stadt Halle schriftlich zu beantworten sind, am 16.6.93 in Kenntnis der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie an 16.6.93 von der Gemeinderatsversammlung der Stadt Halle beschlossen. Die mit weiteren der Aufstellung des Entwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossenen.</p> <p>Halle, den 2.7.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die Planunterlagen enthält den Inhalt der Liegenschaftskarte. Die Aktualität der Substratdarstellung wurde örtlich nicht überprüft. Die Liegenschaftskarte wurde aus dem Maßstab 1:2.500 der Liegenschaftskarte herausgenommen und grafisch über den Liegenschaftskarte hinausgeführt. Für die Darstellung der Substratdarstellung sind die örtlichen Liegenschaftskarten erforderlich.</p> <p>Halle, den 16.08.2001</p> <p><i>Kastner</i> Kastner</p>	<p>Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.6.93 von der Gemeinderatsversammlung der Stadt Halle beschlossen. Die mit weiteren der Aufstellung des Entwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossenen.</p> <p>Halle, den 16.08.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>12. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.08.2001 im Amtsbüro der Stadt Halle (Saale) Nr. 16/2001 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verleumdungs- und Fotovandalen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.08.2001 in Kraft getreten.</p> <p>Halle, den 16.08.2001</p> <p><i>i.v. Müller</i> Oberbürgermeister</p>	<p>Die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind hiermit.</p> <p>Halle, den 23.06.1993</p> <p><i>Stadtplanning</i> Stadtplanning</p>	<p>STADT HALLE (SAALE)</p> <p>29</p>